

Merkblatt

Selbständige Erwerbstätigkeit im Erotikgewerbe von EU/EFTA-Angehörigen

Als selbständig Erwerbende im Erotikgewerbe im ausländerrechtlichen Sinne gelten nur Personen, die ihre Dienstleistungen grundsätzlich ausserhalb eines Betriebs bzw. Etablissements erbringen, gegen aussen in eigenem Namen auftreten und das unternehmerische Risiko selbst tragen. Die Tätigkeit in der Schweiz muss entsprechend in einem Businessplan genau umschrieben werden und bei der AHV muss eine Anmeldung als Selbständigerwerbende erfolgen.

Aufenthalte bis 90 Tage im Meldeverfahren

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass selbständig erwerbende Personen im Erotikgewerbe eine längerfristige Niederlassung in der Schweiz anstreben und deshalb für die Ausübung der Tätigkeit eine Bewilligung benötigen. Staatsangehörige der EU/EFTA, welche in einem Mitgliedstaat bereits als selbständig Erwerbende tätig sind und ihre Dienstleistung während einer Dauer von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs ausüben wollen, können dies im Rahmen des Meldeverfahrens tun. Selbständige Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer müssen den Nachweis ihrer Selbstständigkeit erbringen.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Meldeformular
- vom Sozialversicherungsträger des Herkunftslandes ausgestelltes Formular A1 (Bitte beachten Sie, dass es möglich ist, dass Sie in Ihrem Herkunftsland selbstständig sind, in der Schweiz jedoch nach schweizerischem Recht als unselbstständig eingestuft werden.)
- Unterzeichneter Mietvertrag oder Untermietvertrag (inkl. Einverständnis des Hauptmieters) mit Angaben zur Mietdauer
- Angaben bezüglich der Inserierung der Dienstleistungen
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokumentes

Nebst den einzureichenden Gesuchsunterlagen ist das Online Meldeverfahren zu benützen – siehe www.sem.admin.ch – Themen – Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit. Die Meldung ist spätestens acht Tage vor Ausübung der Erwerbstätigkeit vorzunehmen. Nach Ausstellung der Bestätigung des Meldeverfahrens können die Sexarbeitenden zum Beratungsgespräch eingeladen werden.

Aufenthalte über 90 Tage im Bewilligungsverfahren

Eine Erwerbstätigkeit über 90 Tage ist bewilligungspflichtig und es sind vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Migrationsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

- Businessplan (unterzeichnet)

- Unterzeichneter Mietvertrag oder Untermietvertrag (bei Untermiete inkl. Einverständnis des Hauptmieters) mit Angaben zur Mietdauer
- Anmeldeformular der AHV als Selbständigerwerbende (unterzeichnet und ersichtliche Stempelung der AHV-Stelle, dass dieses Formular abgegeben wurde) oder die AHV-Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokumentes
- Krankenversicherungsofferte einer Schweizer Krankenkasse

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen erfolgt durch die zuständige Migrationsbehörde eine Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Erwerbstätigkeit darf erst nach Einreichung der vollständigen erwähnten Unterlagen bei der zuständigen Behörde aufgenommen werden.

Beitragspflicht der sozialrechtlichen Beiträge für selbständig erwerbstätige Personen (AHV/IV/EO/ALV)

Für die Anmeldung der sozialrechtlichen Beiträge wenden sich die Sexarbeitenden an die zuständige AHV-Stelle.

Krankenversicherung in der Schweiz

Wer der Anmelde- und Bewilligungspflicht untersteht, hat eine schweizerische Krankenkasse abzuschliessen. Nach Anmeldung und Ausstellung der Bewilligung wird das Amt für Sozialversicherungen über die Anmeldung informiert.

Steuern

Für die Abrechnung der Steuern wenden sich die Sexarbeitenden an die zuständige Steuerverwaltung (<https://www.sv.fin.be.ch/de/start/ueber-uns/adressen-regionen-staedte.html>)

Bestimmungen im Bau-, Umwelt- und Nachbarrecht

Für die Einhaltung der Vorschriften der Bestimmungen im Bau-, Umwelt- und Nachbarrecht (bspw. Zonenkonformität) sind die Sexarbeitenden selbst verantwortlich. Die ausländerrechtliche Bewilligung oder Meldung ersetzen deren Einhaltung nicht.

Sanktionen

Aufenthalt bis 90 Tage pro Kalenderjahr EU/EFTA-Angehörige

Mit einer Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1bis VFP verletzt (Art. 32a VFP).

Aufenthalt länger als 90 Tage EU/EFTA-Angehörige

Verfügen EU/EFTA-Angehörige, welche bereits länger als 90 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind nicht über eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung, so verletzen sie die Anmeldepflichten. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht wird nach Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft.